



## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit wird die am 05.08.2024 unter dem Aktenzeichen 72/24.2-AO29 ergangene

### **Allgemeinverfügung**

um folgende Anordnung ergänzt:

#### **II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone**

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

##### **1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen**

1.2.4 Die Jagd ausübenden Berechtigten haben

- a) die Suche nach verendeten Wildschweinen oder das Töten von Wildschweinen durch beauftragte Jagdscheininhaber unter Mitführung einer Schusswaffe und
- b) die Begleitung der beauftragten Kadaversuchhunde-Teams durch Jagdscheininhaber unter Mitführung der Schusswaffe

zu dulden.

#### **III. Befristung**

Die unter Ziffer II getroffene Anordnung ist so lange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 06.02.2025.

#### **IV Weitere Anordnungen**

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter II. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **B. Begründung**

### **Sachverhalt:**

Am 27.07.2024 wurde ein Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein bei Biblis im Landkreis Bergstraße bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Bergstraße den Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebendem Schwein am 27.07.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (Verordnung (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer III der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (Verordnung (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

## **Zu den Anordnungen:**

### **Zu II**

#### Zu II. 1.2.4.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5b SchwPestV; Artikel 70 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429; Artikel 64 Abs. 2 Buchstabe a sowie Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b DVO 2023/594 sowie § 14d Abs. 6 SchwPestV; Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V. mit Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2016/429.

Nach § 14d Abs. 5b SchwPestV kann die Veterinärbehörde im gefährdeten Gebiet die Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, haben diese eine solche Suche durch andere Personen zu dulden. Zudem kann nach § 14d Abs. 6 SchwPestV die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für das gefährdete Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen, die sich in diesem Gebiet befinden, einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung, anordnen.

Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt. Nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden. Eine ausreichend schnelle Suche kann durch die Jagdausübungsberechtigten nicht wirksam sichergestellt werden. Daher ist die Hinzuziehung anderer Personen erforderlich. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist aus Gründen des Selbstschutzes gegenüber angreifenden Wildschweinen, des Schutzes der eingesetzten Suchhunde und zur tierschutzgerechten Tötung schwer erkrankter, noch lebender Wildschweine geboten.

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Jagdausübungsberechtigte auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Außerdem ist die Duldungsverpflichtung ein milderer Mittel als die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten selbst. Im Ergebnis haben die Jagdrechte der Jagdausübungsberechtigten hier hinter den Zweck der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

### **Zu III**

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP in dem in Ziffer I bestimmten Gebiet erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

## **Zu IV**

### Ziffer III. 1.

Diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

### Ziffer III. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

## **IV. Rechtliche Hinweise:**

### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, 67063 Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ludwigshafen, den 04.09.2024

gez.

Clemens Körner

Landrat